



# Betriebsreglement

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. ZIELE / LEITBILD</b>	<b>2</b>
Ziele	2
Leitbild	2
<b>2. ORGANIGRAMM</b>	<b>3</b>
<b>3. AUFGABEN UND KOMPETENZEN</b>	<b>3</b>
Generalversammlung (GV)	3
Vorstand	3
Geschäftsführer	4
<b>4. RECHTE UND PFLICHTEN DER WALDEIGENTÜMER</b>	<b>4</b>
Rechte der Waldeigentümer	4
Pflichten der privaten und öff. Waldeigentümer	4
Besonderes: Holzabsatz für Nichtmitglieder	5
<b>5. ABLAUFORGANISATION FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR</b>	<b>5</b>
<b>6. ABWICKLUNG DES HOLZABSATZES</b>	<b>5</b>
<b>7. VERRECHNUNGSSÄTZE FÜR DIENSTLEISTUNGEN</b>	<b>6</b>
<b>8. KRIENMANAGEMENT BEI GROSSEREIGNISSEN</b>	<b>6</b>
<b>9. KONFLIKTMANAGEMENT</b>	<b>6</b>
<b>10. INFORMATIONSMITTEL</b>	<b>7</b>
<b>11. ZUSÄTZLICHE GRUNDLAGEN</b>	<b>7</b>
<b>ANHANG</b>	<b>7</b>
Zusammenarbeit lawa & WHG	7

## 1. Ziele / Leitbild

### Ziele

Die Wald & Holz Genossenschaft Rottal und Sempachersee West (WHG) gibt sich folgende primäre Zielsetzung:

#### Eigentumsübergreifende Zusammenarbeit

Gemeinsame Bewirtschaftung in den Gemeinden Buttisholz, Ettiswil, Grosswangen, Mauensee, Nottwil, Oberkirch, Ruswil mit professionellen Strukturen. Die Zusammenarbeit ist regionalpolitisch abgestützt, langfristig und nachhaltig ausgerichtet.

#### Holzabsatz

Professionelle Koordination und Bündelung des Holzabsatzes im Projektgebiet, um diesen für die Waldeigentümer sicher und effizient zu gestalten und einen Mehrertrag zu generieren.

#### Naturkatastrophen

Naturkatastrophen wie Sturm oder Käferepidemien, Wasser, Erdbeben und Feuer etc. werden gemeinsam bewältigt. Der Zugang zum internationalen Holzmarkt durch die Organisation kommt zum Tragen.

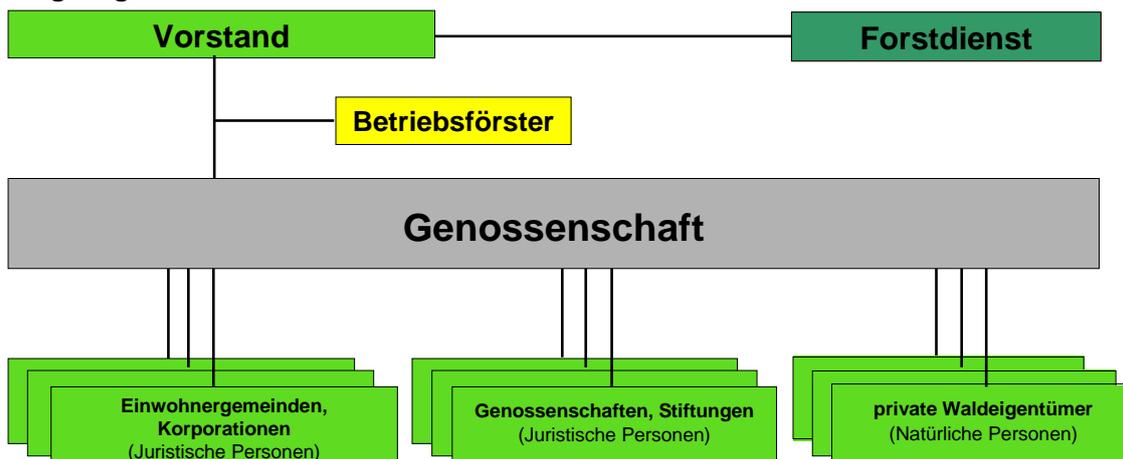
### Leitbild

- Die WHG ist ein privates, genossenschaftlich organisiertes Unternehmen.
- Die WHG verpflichtet sich grundsätzlich den Vorgaben des Rechtsstaates. Sie vertritt die Interessen des Waldes und der Waldeigentümer. Die Waldbewirtschaftung, insbesondere der Holzabsatz stehen dabei im Vordergrund. Die Planung der Holznutzung erfolgt eigentumsübergreifend und es besteht kein Bewirtschaftungszwang.
- Jeder Waldeigentümer (WE) wählt sein „Waldmodell“ (Saumschlag, Femelschlag, Plenterwald), etc. selber. Er wird dabei im Bedarfsfall und mit Blick auf die multifunktionale Waldfunktion durch die zuständige Forstfachperson beraten.
- Falls der WE die Bewirtschaftung an die WHG delegiert, wird der Wald nach Möglichkeit nach dem Prinzip des Plenterwaldes bewirtschaftet.  
Dabei gelten folgende Ziele:
  - eine pflegliche Nutzung mit einer zeitgemässen Technologie
  - eine Optimierung des Ertrages
  - ein Holzvorrat von ca. 350 m<sup>3</sup>/ha
  - eine standortgerechte Bestockung
- Die WHG fördert die Wertschöpfung in der Region. Die Versorgung der regionalen Holzindustrie hat nach Möglichkeit Priorität.
- Die WHG bewirtschaftet alle Aufträge einstweilen selber, ohne eigene Maschinen anzuschaffen oder fixes Personal anzustellen. Dienstleistungen werden je nach Bedarf gezielt eingekauft. Die anfallenden Kosten pro Einheit sollen durch möglichst grosse Aufträge klein gehalten werden. Die Rechnungsstellung an die Mitglieder der WHG für bezogene Leistungen soll nach Möglichkeit anhand von pauschalen (pro Auftrag oder Einheit) oder Einheitspreisen erfolgen.

### Zusammenfassend gilt:

- Bei der Mitgliedschaft, den professionellen Strukturen und Zutritt als A-Kunde zum Markt spielt bewusst der Genossenschaftsgedanke.
- Beim einzelnen Geschäft wird nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen gearbeitet, d.h. keine Quersubventionierung von Aufträgen untereinander.

## 2. Organigramm



## 3. Aufgaben und Kompetenzen

### Generalversammlung (GV)

Aufgaben	Kompetenzen
- Gründung / Auflösung der WHG	- 2/3 Mehrheit der Anwesenden
- Jede Gemeinde stellt nach Möglichkeit ein Vorstandsmitglied	- Wahl des Vorstandes und des Präsidenten
- Jährliche GV: Bericht des Präsidenten, Protokoll, Kasse, Budget,	- Gutheissung
- Statuten	- Genehmigung / Anpassung
- Reglemente	- Genehmigung / Anpassung

### Vorstand

Aufgaben	Kompetenzen
- Leitung der Genossenschaft	- Verantwortung gegenüber den Genossenschaftern und WE
- Führung des Geschäftsführers	- Anstellung/Auftragsvergabe - Betreuung (mind. 2 Sitzung/Jahr mit Gesamtvorstand, weitere Sitzungen mit Präsident und Kassier nach Bedarf) - jährliches Mitarbeitergespräch - Genehmigung des Rechenschaftsberichtes - Entlassung/ Beendigung des Auftrages
- Unterschriftsberechtigung gemäss Statuten	- Präsident und Aktuar oder Kassier
- Unterschriftsberechtigung gemäss Geschäftsführerreglement	- GF und Kassier oder Präsident
- Vertragspartner mit kantonalen Dienststellen, namentlich der DS lawa	- Ansprechgremium und Unterzeichner des Leistungsauftrages
- Vertretung der Gemeinden (nach Möglichkeit 1 Vertreter im Vorstand je Gemeinde)	- Ansprechperson für Gemeinderäte
- Kontakte zu anderen Organisationen zum Wissenstransfer und Gedankenaustausch	- 1 verantwortliches Vorstandsmitglied: Organisation und Durchführung, evtl Delegation an GF
- Qualitätssicherung: Rückmeldungen einholen, Stichproben, Entwicklung Mitgliederzahlen, Anzahl Reklamationen	- 1 verantwortliches Vorstandsmitglied: Org., Durchführung, Rapportierung

**Geschäftsführer**

Aufgaben	Kompetenzen
- Gemäss Geschäftsführerreglement als separater Anhang und integraler Bestandteil der Statuten	- Erarbeitet im Geschäftsführerreglement

**4. Rechte und Pflichten der Waldeigentümer****Rechte der Waldeigentümer**

Mit der Mitgliedschaft behalten/haben die Waldeigentümer folgende Rechte:

- Die Mitglieder bleiben uneingeschränkte Eigentümer ihrer Wälder.
- Die Mitgliedschaft kann jederzeit mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten beendet werden, und zwar auf Ende des Geschäftsjahres (30. Juni).
- Die WHG (vertreten durch den GF) schlägt dem Waldeigentümer periodisch forstliche Massnahmen in seinen Wäldern (Bestandesbegründung, Pflegemassnahmen, Holzernte, etc.) vor. Der Waldeigentümer kann die vorgeschlagenen Massnahmen ablehnen oder (teilweise) umsetzen.
- Der Waldeigentümer kann die Initiative für die Durchführung einer forstlichen Massnahme ergreifen.
- Folgende Arbeiten können durch den Waldeigentümer oder durch von ihm beauftragte Personen durchgeführt werden:
  - Bestandesbegründung (Pflanzung etc.)
  - Jungwaldpflege (Dornen mähen, Durchforstungen)
  - Holzschläge für den Eigenbedarf und den Verkauf
- Die Waldnutzung für den Eigenbedarf wird nicht über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus eingeschränkt.
- Eine nicht bewilligungspflichtige Holznutzung (weniger als 20 cm BhD) für den Eigenbedarf kann jederzeit ohne Meldung an die WHG durchgeführt werden.

**Pflichten der privaten und öff. Waldeigentümer**

Mit der Mitgliedschaft übertragen die Waldeigentümer folgende Aufgaben:

Art der Arbeit	Verbindlichkeit
Abwicklung Förderprojekte	verbindlich
Planung der Bestandesbegründung, der Waldpflege	verbindlich
Holzzeichnung	verbindlich
Planung der Holznutzung	verbindlich
Abwicklung des Holzabsatzes	verbindlich

Zusätzliche Dienstleistungsangebote:

Art der Arbeit	Verbindlichkeit
Organisation Bestandesbegründungen / Waldpflege	fakultativ
Organisation Holzschläge	fakultativ
Koordination Pflanzenlieferungen	fakultativ
Zertifizierung	fakultativ
Bauleitungen, Wuhwesen, Strassenunterhalt, Hecken, etc.	fakultativ

### **Besonderes: Holzabsatz für Nichtmitglieder**

Dies ist grundsätzlich möglich unter folgenden Bedingungen:

- Keine Beeinträchtigung des Absatzkanäle der Mitglieder (m<sup>3</sup> und Fr.)
- Verrechnung eines Zuschlages von mind. Fr. 5.-/m<sup>3</sup>
- Erwartung des Beitrittes zur Genossenschaft

## **5. Ablauforganisation für das Geschäftsjahr**

Vorbemerkungen: Bewirtschaftung bei Volllast und ausserhalb Grossereignissen:

- Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Juli und endet am 30. Juni
- Ca. 200 Holzschläge à ca. 120 m<sup>3</sup> (oder z.B. 400schläge à 60 m<sup>3</sup>)
- D.h. alle 5 Jahre 1 Holzschlag
- Bestandesbegründung / Waldpflege: Grundsätzlich Naturverjüngung - 80%, Pflege wird grundsätzlich integriert in Holzernte im Plenterwald – 80 %

<b>Zeit</b>	<b>Arbeitsschritt</b>	<b>GF</b>	<b>WE</b>	<b>Vorstand</b>
Laufend	Zwangsnutzungen	D/E	I/E/D	I
Mai/Aug.	Planung Holzernte	D	I	
Mai/Aug.	Entscheid Holzernte (Vetorecht)	I	E	
Mai/Aug.	Entscheid Selbst- Fremdrüstung	I	E	
Ende August	Zwischenbilanz mit Vorstand	D		I
Sept/Nov.	Markteintritt mit Holz von Fremdrüstern	E/D	I	
Nov./Febr.	Markteintritt mit Holz von Selbstrüstern	I	E/D	
Jan./Febr.	Zwischenbilanz Holzmarkt	D		I
März/April	Evtl. Markteintritt mit Holz von Fremdrüstern	E/D	I	
Laufend	Abwicklung Holzabsatz	D	I	
Laufend	Planung Bestandesbegründung/ Waldpflege	D	I	
Laufend	Entscheid Waldeigentümer	I	E	
Laufend	Eigenpflege	I	E/D	
Laufend	Fremdpflege	E/D	I	

I=Information; D=Durchführung; E=Entscheid

## **6. Abwicklung des Holzabsatzes**

Um dem Ziel mit dem Holz als A-Kunde in den Markt einzutreten nachleben zu können, soll folgender Weg beschritten werden:

- Vorbündelung auf der Fläche
- Zusammenarbeitsvertrag mit der Firma Lenca AG als Firmenkunde mit Vollvermittlung
- Mehrjährige Zusammenarbeit mit Kündigungsrecht
- Bei einem Konkurs eines Abnehmers trägt jeder Beteiligte sein Risiko selber
- Jede Abrechnung erfolgt mit dem Logo der WHG
- Die individuelle Zertifizierung der WE kann ausgewiesen werden

## 7. Verrechnungssätze für Dienstleistungen

### Jahresbeitrag:

auf einen Jahresbeitrag kann verzichtet werden, weil mit der Beteiligung der Fläche immer irgendwo Arbeit generiert wird. Diese Arbeit gibt die Grundlage für die Finanzierung des Geschäftsführers und des Vorstandes.

### Dienstleistungssätze:

Im Grundsatz gilt, dass je grösser der Auftrag, desto kleiner der Einheitspreis je m<sup>3</sup>, je m<sup>1</sup> oder je Stunde.

Für Dienstleistungen werden folgende Ansätze verrechnet:

- Holz messen und Listen erstellen ab 50 m<sup>3</sup> Fr. 2.50 / m<sup>3</sup>
- Holzvermittlung Grundtarif: ab 50 m<sup>3</sup> Fr. 2.50 / m<sup>3</sup>

Bei der Massenware werden die Kosten über eine Bündelungspauschale der Abnehmer gedeckt. Somit erfolgt lediglich bei wertvollen Sortimenten und Kleinmengen eine Verrechnung der Kosten.

### Weitere Verrechnungssätze:

- Erstellung der Abrechnung Holzvermittlung Fr. 2.- / m<sup>3</sup>
- Organisation Holzschlag:
  - Ab 200 m<sup>3</sup> Fr. 1.- / m<sup>3</sup>
  - 100-200 m<sup>3</sup> Fr. 2.- / m<sup>3</sup>
  - 50-100 m<sup>3</sup> Fr. 4.- / m<sup>3</sup>
  - Etc. bei kleineren Mengen
- Dienstleistung nach Aufwand Fr. 85.- / h
- Evtl. Waldarbeit generell Fr. 55.- / h

## 8. Krisenmanagement bei Grossereignissen

Aufgabe	Wer / Kompetenz
- Gründung Krisenstab	- GF und Vorstand
- Definition der Strategie	- GF und Vorstand
- Information Gemeinderäte/Bevölkerung/WE	- GF und Vorstandsmitglied der jeweiligen Gemeinde
- Massnahmenplan	- GF und Vorstand
- Umsetzung	- GF und evtl. zusätzliches Personal

## 9. Konfliktmanagement

### Intern (Mitglieder, GF, Vorstand):

1. Direktes Gespräch zwischen den Parteien
2. Dreiergespräch mit Präsident
3. Beschreitung des Rechtsweges

### Extern (Iawa, Zertifizierungsfirma, etc):

1. Beim Auftauchen von Differenzen ist in jedem Fall ein persönliches Gespräch zwingend.
2. Im positiven Fall: Zurechtrückung der Situation.
3. Im negativen Fall: Weiterleitung des Falles an die entsprechenden Instanzen mit gleichzeitigem Ausklinken des GF.

Haftpflichtfälle:

1. Die WHG hat eine Haftpflichtversicherung
2. Die WHG unterhält eine Schadenkasse von mind. Fr. 5000.-
3. Daraus werden die Selbstbehalte und allfällige kleine Beträge an Schadenfälle verursacht durch die WHG vergütet.
4. Diese Kasse ist Bestandteil der Finanzierung.

**10. Informationsmittel**

- Homepage
- Lokalzeitungen
- Intern mit E-Mail und Korrespondenz

**11. Zusätzliche Grundlagen**

- Statuten
- Geschäftsführerreglement
- Finanzplan
- Leistungsauftrag lawa

**Anhang****Zusammenarbeit lawa & WHG**

Aufgabe lawa	Kompetenz lawa
- Erstellung und Aktualisierung des Leistungsauftrages	- Ansprechpartner und Unterzeichner des Leistungsauftrages
- Fachliche Führung des Geschäftsführers	- Stichproben und Abnahme der vertraglich geforderten Unterlagen
- Information: Kantonale Waldpolitik	- Lawa bietet GF/Präs. auf und informiert
- Stellt Unterlagen zur Verfügung: Adresslisten, Parzellenverzeichnisse, Pläne etc.	- Vertrag Datenschutz, Aktualisierung, Transfer
- Bewirtschafter für Widerrechtlichkeiten	- Siehe Punkt Konflikte extern

Genehmigt von der Generalversammlung vom 17. November 2015